

15./X. 1918

25
426

Die Heizungsfrage.

zuständiger Stelle wird uns mitgeteilt, daß die für Ofen-
Beheizung gewährten Kohlenmengen auf Kohlenkarte bis
zum 1. Januar 1918 zur Verteilung kommen, falls die Zufuhren es
zulassen. Im Januar erfolgt die Ausgabe einer zweiten Kohlen-
karte. Ob man dann alle Gruppen in voller Höhe wird bedenken
lassen, hängt von der Zufuhr und den bis dahin gemachten Er-
wähnungen ab. Haushaltungen, die gegenwärtig größere Bestände
haben, werden gut tun, sich trotzdem sparsam einzurichten; sie
können nicht auf eine neue Kohlenkarte rechnen, da sie nur die zu-
gelassenen Mengen verbrauchen dürfen.

Für Häuser mit Zentralheizung, für die bekanntlich
eine Belieferung mit 50 v. H. zugelassen worden ist, werden im
Jahre 1918 weitere Mengen — entsprechend den Zufuhren und der
Erzeugung von Gasloks in den Berliner Gasanstalten — freige-
geben werden. Nach den Bestimmungen des Kohlenverbandes dür-
fen die Wohnräume auf keine höhere Temperatur als 18 Grad C.
gebracht werden. Das soll zugleich die Normaltemperatur
für Wohnräume gelten; für die übrigen Räume, Korridore, Schlaf-
zimmer, Nebenräume usw. wird man sich mit einer geringeren
Temperatur begnügen müssen. Im Beordnungswege läßt sich je-
doch eine ins einzelne gehende Regelung aller dieser Verhältnisse
nicht treffen. Es muß dringend empfohlen werden, auch in der Zahl
der benutzten Wohnzimmer sich auf das Mindestmaß zu beschränken.
Die Regelung der privatrechtlichen Ansprüche auf Minde-
rung der Miete wegen eingeschränkter Heizung und Warm-
wasserversorgung unterliegt nicht der Zuständigkeit des Kohlenver-
bandes, sie wird durch eine hoffentlich in kürzester Frist zur Ver-
öffentlichung gelangende Bundesratsverordnung zu treffen
sein.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß der Hausbesitzerverband zur
Regelung des Zentral-Heizungswesens in den unterm 10. Oktober
an seine Mitglieder versandten Mitteilungen von falschen Vor-
aussetzungen ausgeht und demgemäß auch zu falschen Schlüssen
kommt.